

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/9
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/9)

4. Januar 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. bis 23. März 2012)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Beförderung von Abfällen, die aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehen

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Vereinfachung und Erleichterung der Beförderung von Abfällen, die aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehen (ULVA), durch die Aufnahme geeigneter Sicherheitsvorschriften.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme einer Sondervorschrift in Kapitel 3.3 und Zuordnung dieser Sondervorschrift zu folgenden Stoffen in Kapitel 3.2 Tabelle A:

- Option A: einer einzigen neuen Identifizierungsnummer für gefährliche Güter 7000 für alle ULVA;
- Option B: drei neuen Identifizierungsnummern für gefährliche Güter abhängig von der in den ULVA vorhandenen Gefahr der Giftigkeit oder der Oxidationswirkung;
- Option C: einer erschöpfende Liste von neun neuen Identifizierungsnummern für gefährliche Güter auf der Grundlage aller möglichen in den ULVA vorhandenen Gefahrenkombinationen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Vorbemerkungen

1. In diesem Dokument wird die Abkürzung "ULVA" für "aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehender Abfall" verwendet.

Sofern die Gemeinsame Tagung dies als geeigneter ansieht, könnte auf der Grundlage von Kommentaren während der letzten Sitzung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter statt "aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehender Abfall" der Begriff "für die Entsorgung bestimmte gebrauchte Verpackung" verwendet werden.

Einleitung

2. Angesichts der wachsenden Bedeutung der Behandlung von Gewerbe- und Industrie-Abfällen in der Europäischen Union hat der europäische Abfallbereich täglich mit bedeutenden Mengen von Abfällen zu tun, die aus beschädigten oder nicht für die Wiederverwendung geeigneten Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) bestehen und die zu Zwecken der Entsorgung befördert werden.
3. Diese aus Verpackungen bestehenden Abfälle können nicht als ungereinigte leere Verpackungen gemäß RID/ADR/ADN angesehen werden. Die für ungereinigte leere Verpackungen geltende Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.5 ist deshalb nicht für diese aus Verpackungen bestehenden Abfälle anwendbar.
4. Daraus ergibt sich die Frage, wie die Beförderung von aus Verpackungen bestehenden Abfällen unter sicheren Bedingungen vereinfacht und optimiert werden kann.

Hintergrund

5. März 2010: Einrichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe durch die Gemeinsame Tagung.
6. Juni 2010: Die Arbeitsgruppe, die in Bonn getagt hatte, beschloss, den spezifischen UN-Nummern 3175, 1479, 3243, 3244 und 3077 eine neue Sondervorschrift zuzuordnen.
7. September 2010: Leider wurde der Gemeinsamen Tagung von der Arbeitsgruppe, die in Bonn getagt hatte, kein Antrag unterbreitet.
8. März 2011: Frankreich unterbreitete der Gemeinsamen Tagung das Dokument OTIF/RID/RC/2011/25 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/25), in dem die Hauptgedanken der Arbeitsgruppe aufgegriffen wurden. In diesem Dokument wurden verschiedene Fragen insbesondere zu den Nebengefahren aufgeworfen.
9. September 2011: Mit Dokument OTIF/RID/RC/2011/49 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/49) unterbreitete Frankreich der Gemeinsamen Tagung zwei alternative Optionen. Die erste Option bestand in der Aufnahme einer Sondervorschrift, die zweite in der Aufnahme einer Freistellung. Die Gemeinsame Tagung beschloss, die erste Option weiterzuerfolgen. Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe arbeitete einen Antragsentwurf aus, der im informellen Dokument INF.53 enthalten war.
10. Dezember 2011: Bei der Behandlung des informellen Dokuments INF.24 äußerte der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter bei seiner Tagung im Dezember 2011 Sicherheitsbedenken und Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen offiziellen Benennung für die Beförderung.
11. März 2012: Frankreich unterbreitet dieses offizielle Dokument mit drei alternativen Optionen, die jeweils auf den Hauptgedanken des informellen Dokuments INF.53 der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2011 beruhen. Es wurden einige redaktionelle Verbesserungen und Änderungen auf der Grundlage der Kommentare des UN-Expertenunterausschusses für die Beförde-

zung gefährlicher Güter (siehe auch Dokument ST/SG/AC.10/C.3/80 Absätze 30 bis 33) aufgenommen.

Antrag

Option A

12. In der Tabelle A die neue Eintragung gemäß Anlage I einfügen.
13. In Kapitel 3.3 eine neue Sondervorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"6xv

Begriffsbestimmung:

Für Zwecke dieser Sondervorschrift gilt für den Begriff «aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA)» folgende Begriffsbestimmung: Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon, die zur Entsorgung befördert werden und die soweit entleert wurden, dass bei der Aufgabe zur Beförderung an ihren Innen- oder Außenseiten (oder an Teilen der Seiten) nur Rückstände anhaften.

Anwendungsbereich:

Diese Eintragung darf ausschließlich für die Beförderung von ULVA verwendet werden, die Rückstände der Klassen 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 enthalten haben, ausgenommen jedoch feste oder flüssige Stoffe, die:

- der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a «0» zugeordnet ist;
- als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind oder
- als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind.

Sofern in dieser Sondervorschrift nichts anderes festgelegt ist, müssen alle zutreffenden Vorschriften des RID/ADR/ADN eingehalten werden.

Besondere Vorschriften für die Zusammenpackung:

ULVA, die Güter mit der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 enthalten haben, dürfen nicht mit ULVA einer anderen Gefahrenklasse vermischt werden.

ULVA dürfen zusammengepackt oder mit anderen nicht gefährlichen Gütern verpackt werden, vorausgesetzt sie reagieren nicht gefährlich miteinander.

Am Verladeort müssen Sortierverfahren angewendet werden, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung:

Zusätzlich zu den Vorschriften des Kapitels 5.2 müssen Verpackungen, die ULVA enthalten, mit allen Gefahrzetteln der Haupt- oder Nebengefahren aller in den ULVA vorhandenen Rückständen versehen sein.

Besondere Vorschriften für die Dokumentation:

Die in Kapitel 5.4 vorgeschriebene Reihenfolge muss durch den Text «die ... enthalten haben» ergänzt werden, wobei «...» durch die Klassen der Haupt- oder Nebengefahren der Rückstände ersetzt werden muss. Zum Beispiel müsste eine beschädigte Verpackung, die einen entzündbaren flüssigen Stoff mit der Nebengefahr der Ätzwirkung enthalten hat, im Beförderungspapier wie folgt bezeichnet werden:

«UN 7000 AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL, 9, DIE 3, 8 ENTHALTEN HABEN».

Besondere Vorschriften für die Beförderung von ULVA, die Güter mit der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 enthalten haben:

Die Wagen/Fahrzeuge und Container müssen so gebaut sein, dass die beförderten Stoffe nicht mit Holz oder einem anderen brennbaren Werkstoff in Berührung kommen können, oder Böden und Wände aus Holz oder einem anderen brennbaren Werkstoff müssen durchgehend mit einer undurchlässigen nicht brennbaren Auskleidung oder mit einer Beschichtung aus Natursilicat oder einem gleichwertigen Produkt versehen sein."

[Bemerkung: Dieser Text wurde der Sondervorschrift VW 8/VV 8 entnommen.]

14. In den Unterabschnitten 4.1.4.1, 4.1.4.2 bzw. 4.1.4.3 folgende Verpackungsanweisungen hinzufügen:

P 7000	VERPACKUNGSANWEISUNG	P 7000
Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA) müssen in eine flüssigkeitsdichte Innenverpackung verpackt werden, die in eine geeignete starre Außenverpackung aus Metall oder Kunststoff eingesetzt werden muss. Die Verpackungen müssen den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.5, 4.1.1.6, 4.1.1.8 und den zutreffenden Vorschriften des Abschnitts 4.1.3 entsprechen.		

IBC 7000	VERPACKUNGSANWEISUNG	IBC 7000
Folgende Großpackmittel (IBC) sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 erfüllt sind:		
(1) metallene IBC, starre Kunststoff-IBC oder Kombinations-IBC, die für flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe III zugelassen sind;		
(2) IBC für die Verpackungsgruppe III und des Typs 13H3, 13H4 oder 13H5, die in starre vollwandige Umverpackungen eingesetzt sind.		

LP 7000	VERPACKUNGSANWEISUNG	LP 7000
Folgende Großverpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:		
Starre Großverpackungen, die den Vorschriften des Kapitels 6.6 für feste Stoffe und den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II entsprechen, vorausgesetzt:		
– die Großverpackungen sind in der Lage flüssige Stoffe zurückzuhalten und		
– die aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehenden Abfälle (ULVA) sind in flüssigkeitsdichte Innenverpackungen eingesetzt.		

15. Folgeänderungen:

- a) Am Ende des Unterabschnitts 1.1.3.5 folgende Bem. hinzufügen:

"Bem. Diese Freistellung gilt nicht für Abfälle, die aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehen (ULVA). Für ULVA siehe Kennzeichnungsnummer für gefährliche Güter 7000 und Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xy."

- b) Am Ende des Absatzes 2.2.9.1.2 folgenden neuen Klassifizierungscode hinzufügen:

"M12 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xy."

Option B

16. In der Tabelle A die neuen Eintragungen gemäß Anlage II einfügen.

17. In Kapitel 3.3 eine neue Sondervorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"6xyBegriffsbestimmung:

Für Zwecke dieser Sondervorschrift gilt für den Begriff «aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA)» folgende Begriffsbestimmung: Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon, die zur Entsorgung befördert werden und die soweit entleert wurden, dass bei der Aufgabe zur Beförderung an ihren Innen- oder Außenseiten (oder an Teilen der Seiten) nur Rückstände anhaften.

Anwendungsbereich:

Diese Eintragung darf nicht für die Beförderung von ULVA verwendet werden, die Rückstände von Stoffen enthalten, die:

- der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a «0» zugeordnet ist;
- als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind oder
- als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind.

Vorschriften:

Alle zutreffenden Vorschriften des RID/ADR/ADN müssen eingehalten werden.

Am Verladeort müssen Sortierverfahren angewendet werden, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zusammenpackung sicherzustellen."

18. In den Unterabschnitten 4.1.4.1, 4.1.4.2 bzw. 4.1.4.3 folgende Verpackungsanweisungen hinzufügen:

P 7000	VERPACKUNGSANWEISUNG	P 7000
<p>Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA) müssen in eine flüssigkeitsdichte Innenverpackung verpackt werden, die in eine geeignete starre Außenverpackung aus Metall oder Kunststoff eingesetzt werden muss. Die Verpackungen müssen den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.5, 4.1.1.6, 4.1.1.8 und den zutreffenden Vorschriften des Abschnitts 4.1.3 entsprechen.</p>		

IBC 7000	VERPACKUNGSANWEISUNG	IBC 7000
<p>Folgende Großpackmittel (IBC) sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 erfüllt sind:</p> <p>(1) metallene IBC, starre Kunststoff-IBC oder Kombinations-IBC, die für flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe III zugelassen sind;</p> <p>(2) IBC für die Verpackungsgruppe III und des Typs 13H3, 13H4 oder 13H5, die in starre vollwandige Umverpackungen eingesetzt sind.</p>		

LP 7000	VERPACKUNGSANWEISUNG	LP 7000
<p>Folgende Großverpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:</p> <p>Starre Großverpackungen, die den Vorschriften des Kapitels 6.6 für feste Stoffe und den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II entsprechen, vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Großverpackungen sind in der Lage flüssige Stoffe zurückzuhalten und – die aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehenden Abfälle (ULVA) sind in flüssigkeitsdichte Innenverpackungen eingesetzt. 		

19. Folgeänderungen:

a) Am Ende des Unterabschnitts 1.1.3.5 folgende Bem. hinzufügen:

"Bem. Diese Freistellung gilt nicht für Abfälle, die aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehen (ULVA). Für ULVA siehe Kennzeichnungsnummern für gefährliche Güter 7001 bis 7003 und Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xy."

b) Am Ende des Absatzes 2.2.9.1.2 folgenden neuen Klassifizierungscode hinzufügen:

"M12 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände der Haupt- oder Nebengefahren der Klasse 3, 4.1, 8 oder 9 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xy."

c) In Absatz 2.2.61.1.2 nach Klassifizierungscode "T9 sonstige giftige Stoffe" folgenden neuen Klassifizierungscode einfügen:

"T10 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 6.1 und gegebenenfalls der Haupt- oder Nebengefahren der Klasse 3, 4.1, 8 oder 9 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xy."

- d) In Absatz 2.2.51.1.2 nach Klassifizierungscode "O3 Gegenstände" folgenden neuen Klassifizierungscode einfügen:

"O4 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände ausschließlich der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xy."

Option C

20. In der Tabelle A die neuen Eintragungen gemäß Anlage III einfügen.
21. In Kapitel 3.3 eine neue Sondervorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"6xz

Begriffsbestimmung:

Für Zwecke dieser Sondervorschrift gilt für den Begriff «aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA)» folgende Begriffsbestimmung: Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon, die zur Entsorgung befördert werden und die soweit entleert wurden, dass bei der Aufgabe zur Beförderung an ihren Innen- oder Außenseiten (oder an Teilen der Seiten) nur Rückstände anhaften.

Anwendungsbereich:

Diese Eintragung darf nicht für die Beförderung von ULVA verwendet werden, die Rückstände von Stoffen enthalten, die:

- der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a «0» zugeordnet ist;
- als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind oder
- als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind.

Vorschriften:

Alle zutreffenden Vorschriften des RID/ADR/ADN müssen eingehalten werden.

Am Verladeort müssen Sortierverfahren angewendet werden, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zusammenpackung sicherzustellen."

22. In den Unterabschnitten 4.1.4.1, 4.1.4.2 bzw. 4.1.4.3 folgende Verpackungsanweisungen hinzufügen:

P 7000	VERPACKUNGSANWEISUNG	P 7000
<p>Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA) müssen in eine flüssigkeitsdichte Innenverpackung verpackt werden, die in eine geeignete starre Außenverpackung aus Metall oder Kunststoff eingesetzt werden muss. Die Verpackungen müssen den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.5, 4.1.1.6, 4.1.1.8 und den zutreffenden Vorschriften des Abschnitts 4.1.3 entsprechen.</p>		

IBC 7000	VERPACKUNGSANWEISUNG	IBC 7000
<p>Folgende Großpackmittel (IBC) sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 erfüllt sind:</p> <p>(1) metallene IBC, starre Kunststoff-IBC oder Kombinations-IBC, die für flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe III zugelassen sind;</p> <p>(2) IBC für die Verpackungsgruppe III und des Typs 13H3, 13H4 oder 13H5, die in starre vollwandige Umverpackungen eingesetzt sind.</p>		

LP 7000	VERPACKUNGSANWEISUNG	LP 7000
<p>Folgende Großverpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:</p> <p>Starre Großverpackungen, die den Vorschriften des Kapitels 6.6 für feste Stoffe und den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II entsprechen, vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Großverpackungen sind in der Lage flüssige Stoffe zurückzuhalten und – die aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehenden Abfälle (ULVA) sind in flüssigkeitsdichte Innenverpackungen eingesetzt. 		

23. Folgeänderungen:

- a) Am Ende des Unterabschnitts 1.1.3.5 folgende Bem. hinzufügen:
- "Bem.** Diese Freistellung gilt nicht für Abfälle, die aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehen (ULVA). Für ULVA siehe Kennzeichnungsnummern für gefährliche Güter 7001 bis 7009 und Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xz."
- b) Am Ende des Absatzes 2.2.9.1.2 folgenden neuen Klassifizierungscode hinzufügen:
- "M12 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände ausschließlich der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 9 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xz."
- c) In Absatz 2.2.8.1.2 nach "C11 Gegenstände" folgenden neuen Klassifizierungscode einfügen:
- "C12 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände ausschließlich der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 8 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xz."
- d) In Absatz 2.2.41.1.2 nach "F3 anorganische Stoffe" folgenden neuen Klassifizierungscode einfügen:
- "F4 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände ausschließlich der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 3 oder 4.1 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xz."

- e) In Absatz 2.2.41.1.2 nach "FC2 anorganische Stoffe, ätzend" folgenden neuen Klassifizierungscode einfügen:
- "FC3 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 3 oder 4.1 und der Nebengefahr der Klasse 8 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xz."
- f) In Absatz 2.2.61.1.2 nach Klassifizierungscode "T9 sonstige giftige Stoffe" folgenden neuen Klassifizierungscode einfügen:
- "T10 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände ausschließlich der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xz."
- g) In Absatz 2.2.61.1.2 nach Klassifizierungscode "TC4 anorganische feste Stoffe" folgenden neuen Klassifizierungscode einfügen:
- "TC5 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 6.1 und der Nebengefahr der Klasse 8 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xz."
- h) In Absatz 2.2.61.1.2 nach Klassifizierungscode "TF3 feste Stoffe" folgenden neuen Klassifizierungscode einfügen:
- "TF4 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 6.1 und der Nebengefahr der Klasse 3 oder 4.1 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xz."
- i) In Absatz 2.2.51.1.2 nach Klassifizierungscode "O3 Gegenstände" folgenden neuen Klassifizierungscode einfügen:
- "O4 Aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle (ULVA), die Rückstände ausschließlich der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 enthalten. Siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xz."

Neue Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle A für Option A

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID/ADR-Tanks		(14)	(15)	Sondervorschriften für die Beförderung			(19)	(19)	(20)	
							(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)			(16)	(17)	(18)				
7000	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA)	9	M12		9	6xv	0	E0	P7000 IBC7000 LP7000			BK1 BK2					(E)		VV10 VV10					90

Anlage II

Neue Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A für Option B

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID/ADR-Tanks		(nur ADR:) Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			Betrieb	Expressgut	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung			
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(19)	(20)
7001	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der entzündbare, ätzende oder umweltgefährdende Rückstände enthält, nicht giftig, nicht entzündend (oxidierend) wirkend	9	M12		9	6xy	0	E0	P7000 IBC7000 LP7000			BK1 BK2					(E)		VV10 VV10				90
7002	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der entzündbare, ätzende oder umweltgefährdende Rückstände enthält, giftig oder mit der Nebengefahr der Giftigkeit, nicht entzündend (oxidierend) wirkend	6.1	T10		6.1	6xy	0	E0	P7000 IBC7000 LP7000			BK1 BK2					(E)		VV10 VV10				60
7003	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der entzündend (oxidierend) wirkende Rückstände oder Rückstände mit der Nebengefahr der Oxidationswirkung enthält	5.1	O4		5.1	6xy	0	E0	P7000 IBC7000 LP7000		MP2	BK1 BK2					(E)		VV8 VV8				50

Neue Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A für Option C

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrezettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID/ADR-Tanks		(nur ADR:) Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			Betrieb	Expressgut	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung			
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(19)	(20)
7001	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der umweltgefährdende Rückstände enthält	9	M12		9	6xz	0	E0	P7000 IBC7000 LP7000			BK1 BK2					(E)		VV10 VV10				90
7002	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der ätzende Rückstände enthält	8	C12		8	6xz	0	E0	P7000 IBC7000 LP7000			BK1 BK2					(E)		VV10 VV10				80
7003	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der entzündbare Rückstände enthält	4.1	F4		4.1	6xz	0	E0	P7000 IBC7000 LP7000			BK1 BK2					(E)		VV10 VV10				30
7004	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der entzündbare ätzende Rückstände enthält	4.1	FC3		4.1 +8	6xz	0	E0	P7000 IBC7000 LP7000			BK1 BK2					(E)		VV10 VV10				38
7005	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der giftige Rückstände enthält	6.1	T10		6.1	6xz	0	E0	P7000 IBC7000 LP7000			BK1 BK2					(E)		VV10 VV10				60
7006	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der giftige ätzende Rückstände enthält	6.1	TC5		6.1 +8	6xz	0	E1	P7000 IBC7000 LP7000			BK1 BK2					(E)		VV10 VV10				68

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrezettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID/ADR-Tanks		(nur ADR:) Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			Betrieb	Expressgut	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung			
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(19)	(20)
7007	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der giftige entzündbare Rückstände enthält	6.1	TF4		6.1 +4.1	6xz	0	E2	P7000 IBC7000 LP7000			BK1 BK2					(E)		VV10 VV10				63
7008	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der giftige entzündbare ätzende Rückstände enthält	6.1	TFC		6.1 +4.1 +8	6xz	0	E3	P7000 IBC7000 LP7000			BK1 BK2					(E)		VV10 VV10				638
7009	AUS UNGEREINIGTEN LEEREN VERPACKUNGEN BESTEHENDER ABFALL (ULVA), der entzündend (oxidierend) wirkende Rückstände enthält	5.1	O4		5.1	6xz	0	E4	P7000 IBC7000 LP7000		MP2	BK1 BK2					(E)		VV8 VV8				50